Satzung
des
Hamburger Volleyball Verbandes (HVbV)
Fachverband für Beach-, Leistungs- und Freizeitvolleyball e.V.

i.d.F vom 29. Mai 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Hamburger Volleyball-Verband (HVbV) Fachverband für Beach-, Leistungs- und Freizeitvolleyball e.V., im Folgenden mit HVbV abgekürzt.
(2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
(3) Der HVbV ist Mitglied im
    a. Hamburger Sportbund (HSB)
    b. Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV)
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der HVbV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVbV fremd sind oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Verbandsvermögen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der HVbV ist parteipolitisch, ethisch und religiös neutral.
(2) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
(3) Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich.
(4) Soweit in Satzung und Ordnungen des Verbandes die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion benutzt wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
(5) Der HVbV wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt –besonders an Schutzbefohlenen- und ahndet bekannt gewordene Fälle.
(6) Der HVbV fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
(7) Der Verband übernimmt die Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

§ 4 Zweck und Aufgabe des HVbV

(1) Der HVbV ist die Dachorganisation des Volleyballsports in Hamburg.
(2) Der HVbV hat die Aufgabe

a. den Volleyballsport der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spielern, insbesondere der Jugend zu fördern
b. das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (z.B. allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungssport, Beachvolleyball) zu fördern und zu verbreiten.
c. den Volleyballsport zu vertreten und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DVV, dem HSB, sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen wahrzunehmen
d. den allgemeinen Spielbetrieb im Verbandsgebiet durchzuführen
e. die Spiele um die Hamburger Meisterschaft und andere offizielle Wettbewerbe zu veranstalten
f. seine Mitglieder zu betreuen
g. mit Auswahlmannschaften an Wettbewerben teilzunehmen
h. die Planung und Durchführung des Beach-Volleyball Spielbetriebs
i. die Kooperation zwischen Schulen und Vereinen zu fördern

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HVbV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger des HVbV bindend und verbindlich.
(2) Der Verbandstag kann weitere Ordnungen erlassen.
(3) Vereine, die mit Mannschaften auf DVV-Ebene spielen, unterliegen insoweit den hierfür bestehenden Bestimmungen des DVV.
(4) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
    a. Geschäftsordnung (GO)
    b. Landespielordnung (LSO)
    c. Landesrechtsordnungen (LRO)
    d. Jugendordnung (JO)
    e. Gebührenordnung
    f. Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
    g. Breiten- und Freizeit-Sport-Ordnung (BFSO)
    h. Beachvolleyballordnung (BVO)
(5) Der Verband erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DVV als verbindlich an.

§ 6 Anti-Doping-Klausel

(1) Der HVbV verpflichtet sich Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Dopingsubstanzen ist im Sport verboten.
(2) Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code), die Anti-Doping-Ordnung des DVV und die Ordnung des HSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Unterrichtung über das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Anti-Doping-Ordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Anti-Doping-Beauftragte des HVbV zuständig. Dieser wird vom Vorstand berufen.

(6) Den Kassenprüfern sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung des HVbV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch sonstige Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane sowie Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Amtsträger nur, wenn einem Amtsträger oder einer sonstigen Person, die für den Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 26 Beschlüsse und Protokolle

(1) Zur Wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit die Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt.

(2) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.

(3) Die in § 5 Abs. (4) aufgeführten Ordnungen des HVbV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit des Verbandstages abgeändert werden, soweit in ihnen nichts anderes ausdrücklich bestimmt worden ist.

(4) Beschlüsse, die den Modus der Pflichtspielrunde ändern, werden frühestens mit Beginn der Spielsaison wirksam, die im auf den Verbandstag folgenden Jahr beginnt.

(5) Beschlüsse über Neufassung und Änderung der Satzung werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis gelten sie ab Beschlussfassung.

(6) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.

(7) Alle Beschlüsse der Organe des HVbV nach § 10 sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen der Organe des HVbV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Der HVbV-Geschäftsstelle ist innerhalb von drei Wochen das Protokoll zu übersenden.

(8) Protokolle, von ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen und ordentlichen und außerordentlichen Jugendverbandstagen sind in den amtlichen Mitteilungen –Aktuell Info Brief- innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Durchführung zu veröffentlichen.

§ 27 Auflösung des HVbV

(1) Die Auflösung des HVbV kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit ¾ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des HVbV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den Hamburger Sportbund mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zur Pflege des Volleyballsports zuzuführen.

(4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des HVbV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der HVbV diese Leistungen zurückzuerstatten.

(5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des HVbV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Gegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihre finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

(6) Erstattungsansprüche nach Ziffer (4) und (5) sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (3) zu erfüllen.

(7) Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Inventar des HVbV in Geld umzusetzen.

§ 28 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 29.05.2013 verabschiedet.
Geändert auf dem Verbandstag 21. Mai 2014, weitere Änderungen auf dem Verbandstag 05. Juni 2019